

Die obige Satzung wurde am 13.4.96 ..... vom Vorstand des Bezirks Kurpfalz e.V.  
genehmigt.

13.4.1996  
Häuselberg, den

*J. Schröter*

Unterschrift / Bezirksleiter

Eingetragen am 23.10.1996 in das Vereinsregister-Karteiblatt  
VR Nr. 429 unterlaufender Nr. 5 beim Amtsgericht Sinsheim.

74889 Sinsheim, 23.10.1996

*Reinhold*  
Gobernatz  
Rechtspfleger

**A. Name, Sitz und Zweck**

§ 1 Name, Sitz, Gebietsabgrenzung, Geschäftsjahr

§ 2 Zweck

**B. Mitgliedschaft, Beiträge**

§ 3 Mitgliedschaft, Beiträge

**C. Organe**

§ 4 Organe

§ 5 Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

**D. Jugendarbeit**

§ 7 Jugendarbeit

**E. Verstöße, Streitigkeiten**

§ 8 Ehrenrat

**F. Ehrungen**

§ 9 Ehrungen

**G. Material**

§ 10 Material

**H. Ausführungsbestimmungen**

§ 11 Geschäftsordnung

**I. Schlußbestimmungen, Auflösung**

§ 12 Gültigkeit der Satzung

§ 13 Auflösung

§ 14 Zusammenfassung

## Satzung

der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft  
Gruppe Waibstadt e.V.  
im Bezirk Kurpfalz e.V.

### A. Name, Sitz und Zweck des Vereins

#### § 1 Name, Sitz, Gebietsabgrenzung, Geschäftsjahr

1. Die am 31. August 1986 gegründete Gruppe trägt den Namen Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft Gruppe Waibstadt e.V. im Bezirk Kurpfalz e.V. abgekürzt DLRG Gruppe Waibstadt e.V. Sie ist im Vereinsregister beim Amtsgericht-Sinsheim unter der Nr. 429 eingetragen.
2. Sitz der Gruppe ist Waibstadt.
3. Die Abgrenzung des Tätigkeitsgebietes der Gruppe Waibstadt erfolgt in Abstimmung mit dem Vorstand des Bezirks Kurpfalz e.V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck

1. Die Gruppe Waibstadt e.V. ist eine selbständige Untergliederung des Bezirks Kurpfalz e.V. der DLRG. Soweit in dieser Satzung nichts besonderes festgelegt ist, gilt grundsätzlich die Satzung des Bezirks Kurpfalz e.V.
2. Die Gruppe Waibstadt e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Aufgabe der Gruppe Waibstadt e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen, insbesondere die
  - Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser
  - Förderung des Anfängerschwimmens
  - Förderung des Schulschwimmunterrichts
  - Aus und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter
  - Aus und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern, Rettungstauchern sowie Erteilung der in Ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechenden Befähigungszeugnisse
  - Planung und Organisation des Rettungswachdienstes
  - Mitwirkung im Rahmen des Rettungsdienstgesetzes Baden-Württemberg
  - Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen am und im Wasser
  - Unterstützung und Gestaltung freizeitorientierter Maßnahmen am, im und auf dem Wasser
  - Natur- und Umweltschutz am und im Wasser
  - außerschulische Jugendarbeit im Sinne des Jugendbildungsgesetz
3. Die Gruppe Waibstadt e.V. ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Arbeit erfolgt ehrenamtlich.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Organisation fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### I. Schlußbestimmungen, Auflösung

#### § 12 Gültigkeit der Satzung

1. Soweit in dieser Satzung nicht anders beschlossen bzw. festgelegt ist, gilt grundsätzlich die Satzung des Bezirks Kurpfalz e.V. der DLRG.

#### § 13 Auflösung

1. Die Auflösung der DLRG Gruppe Waibstadt e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung der Gruppe Waibstadt e.V. fällt das Vermögen an den Bezirk Kurpfalz e.V. der DLRG bzw. dessen gemeinnütziger Nachfolgeorganisation, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.  
Dies bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

#### § 14 Zusammenfassung

1. Diese Satzung umfaßt 14 Paragraphen.
2. Diese Satzung steht im Einklang mit der Satzung des Bezirks Kurpfalz e.V. der DLRG. Künftige Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Bezirks Kurpfalz e.V.

Waibstadt, den 10. März 1996

1. Vorsitzender  
(Gruppenleiter)

2. Vorsitzender  
(stellvertr. Vorsitzender)

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10.03.1996 in Waibstadt beschlossen.

Sie wurde am 23.10.96 unter der Nr. 429 beim Amtsgericht Sinsheim - Registergericht - eingetragen.

## E. Verstöße, Streitigkeiten

### § 8 Ehrenrat

1. Verstöße gegen die Satzung der DLRG Gruppe Waibstadt e.V. werden vom Ehrenrat des Bezirks Kurpfalz e.V. gehandt.
2. Der Ehrenrat hat die Aufgabe das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden. Es gilt die jeweils gültige Fassung der Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.
3. Der Ehrenrat kann zu seinen Sitzungen einen Juristen hinzuziehen. Dieser hat jedoch nur beratende Funktion.
4. Die Mitglieder der Gruppe Waibstadt e.V. sind verpflichtet, bei allen Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft und den Tätigkeiten der DLRG resultieren, zunächst den Ehrenrat des Bezirks Kurpfalz e.V. anzurufen. Vor der Anrufung eines ordentlichen Gerichts sind alle, in der Schieds und Ehrengerichtsordnung der DLRG genannten Instanzen auszuschöpfen.

## F. Ehrungen

### § 9 Ehrungen

1. Personen die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiete der Wasserrettung, hervorragende Mitarbeit in der DLRG oder Förderung der DLRG verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden.
2. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG in der jeweils gültigen Fassung.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## G. Material

### § 10 Material

1. Die Buchstabenfolgs DLRG und die Verbandsabzeichen sind gesetzlich geschützt.
2. Die Gruppe Waibstadt e.V. verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, daß das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG oder der DVV bezogen wird, der Gestaltungsordnung (Standards) entspricht, und geeignet sind.

## H. Ausführungsbestimmungen

### § 11 Geschäftsordnung

1. Alle Versammlungen, Tagungen und Sitzungen werden nach den einschlägigen Bestimmungen der DLRG Geschäftsordnung durchgeführt, soweit diese auf die Gruppe Waibstadt e.V. Anwendung finden können. Für die Durchführung der laufenden Geschäfte, soweit sich Einzelheiten hierzu nicht aus der Satzung, oder gegebenenfalls aus der Geschäftsordnung einer übergeordneten Gliederung ergeben, kann sich die Gruppe Waibstadt e.V. eine eigene Geschäftsordnung geben. Diese bedarf der Genehmigung der Jahreshauptversammlung.

## B. Beginn und Ende der Mitgliedschaft, Beiträge

### § 3 Mitgliedschaft, Beiträge

1. Mitglied der Gruppe können Einzelpersonen, Verbände, Vereine, Behörden, Firmen bzw. sonstige Vereinigungen werden. Sie erkennen durch schriftliche Eintrittserklärung die Satzung, die Ordnung und die dazu erlässenen Ausführungsbestimmungen an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Zur Aufnahme neuer Mitglieder bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung, und der Zustimmung des Gruppenvorstandes.  
Bei nicht volljährigen Personen ist die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten bzw. der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Mitgliedschaft beginnt nach der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags, d.h. nur mit der Erteilung einer Beitragszugangsermächtigung.

Das Mitglied übt seine Rechte nur in der Gruppe aus; es wird gegenüber dem Bezirks Kurpfalz e.V. durch die Delegierten der Gruppe vertreten.

4. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, daß die Beitragszahlung für das laufende oder für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen sind.

5. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit der Vollendung der gesetzlichen Volljährigkeit.

6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt, Streichung oder Ausschuß.

a.) Die schriftliche Austrittserklärung eines Mitgliedes muß spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der Gruppe zugegangen sein.

In besonders gelagerten Fällen kann vom Vorstand ein fristloser Austritt aus wichtigem Grund akzeptiert werden.  
b.) Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen. Auf begründeten Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der Rückstände fortgeführt werden.

c.) Den Ausschuß aus der DLRG regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.

7. Den Jahresbeitrag der Gruppe legt die Mitgliederversammlung der Gruppe auf Vorschlag des Vorstandes fest.

8. Das einem Mitglied zur Ausübung einer Funktion überlassene DLRG Eigentum ist bei deren Beendigung zurückzugeben.

9. Durch eigenmächtige Handlungen Ihrer Mitglieder können der Verein und sein Vorstand nicht verpflichtet werden.

## C. Organe des Vereins, Vorstand und Mitgliederversammlung

### § 4 Organe

Die Organe der DLRG Gruppe Waibstadt e.V. sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung;

## § 5 Vorstand

Der Vorstand der Gruppe besteht mindestens aus

- a) dem Vorsitzenden ( Gruppenleiter )
- b) einem stellvertretenden Vorsitzenden ( stellvertr. Gruppenleiter )
- c) einem Technischen Leiter
- d) dem Kassenvwart
- e) dem Vorsitzenden der Jugend

Weitere Vorstandsmitglieder wie z. B.:

- f.) bis zu zwei weiteren technischen Leitern
- g.) ein Geschäftsführer
- h.) ein Materialwart
- i.) ein Fauchwart
- k.) ein Referent für Öffentlichkeitsarbeit ( Presse, Werbung)
- l.) ein Bootswart
- m.) bis zu fünf Reiterrenten

können von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

3. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner amtierenden Mitglieder beschlußfähig. Der Vorstand ist auch beschlußfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind. Voraussetzung hierfür ist, daß mindestens drei Vorstandsämter( 1a - bis e ) besetzt sind.

4. Wird in der Mitgliederversammlung ein Amt(1a- bis e) nicht besetzt, so kann der amtierende Vorstand dies bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorübergehend durch einen geeigneten Mitarbeiter besetzen. Dies gilt auch bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes.

Eine Ämterhäufung von bis zu zwei Ämtern ist möglich, Ausgenommen der Positionen 1.a , 1.b. und 1.d.

5. Der Vorsitzende der Gruppe kann im Bedarfsfall nach Absprache mit den übrigen Vorstandsmitgliedern Beauftragte für die Übernahme von besonderen Aufgaben bestimmen.

6. Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der Vorsitzende, und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind alleine vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, daß der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

7. Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Vorsitzenden der Jugendgruppe, werden für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, geheim gewählt, sofern mehr als ein Kandidat zur Wahl ansteht oder geheime Wahl beantragt wird. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl statt.; gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erzielt. Ergibt sich eine Stimmengleichheit, ist die Wahl zu wiederholen. Bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.

8. Der Vorsitzende der Jugend wird nach der Jugendordnung der Gruppe Waibstadt e. V. gewählt.

9. Der Vorstand scheidet - vorbehaltlich Tod oder Amtsniederlegung - erst aus dem Amt, wenn der Nachfolger gewählt ist. Seine Amtsdauer verlängert sich hierdurch jedoch höchstens um sechs Monate.

10. Über die Vorstandssitzungen und über die hierbei gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

11. Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als DM 5 000.-- belasten, ist der Vorstand bzw. der stellvertretende Vorsitzende bevollmächtigt. Einzeleingaben über DM 5 000.- bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes. Für Einzeleingaben über DM 20.000.-- ist die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen. Das gleiche gilt für Verbindlichkeiten (z.B. Kreditaufnahme) über DM 5 000.--.

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, auf Einladung des Vorstandes einzuberufen.

2. Die Mitglieder sind über das „Nachrichtenblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Waibstadt“ unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen einzuladen. Außerdem erfolgt eine Information über die Rhein-Neckar-Zeitung, Ausgabe Sinshelm.

3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

4. Zu den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die einfache Mehrheit erforderlich. Die Abstimmung erfolgt offen, soweit nicht mindestens 10% der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen.

5. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen und erteilt Entlastung. Außerdem wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand nach § 5 und zusätzlich zwei Kassenprüfer und einen Kassenprüfer als Vertreter im Verhinderungsfalle eines der gewählten Kassenprüfer. Ferner wählt die Mitgliederversammlung die Delegierten für die Bezirkstagung.

6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende der Gruppe, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung beider, ein anderes Vorstandsmitglied. Der Vorsitz kann auch durch eine gewählte Sitzungsleitung erfolgen.

7. Es ist ein Protokoll zu führen, in welchem die Beschlüsse der Mitgliederversammlung festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden bzw. dem Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

## D. Jugendarbeit

### § 7 Jugendarbeit

1. Die DLRG Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder in der DLRG. Sie regelt die über § 2 dieser Satzung hinausgehenden Aufgaben der Jugendarbeit.

2. Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundenen jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar.

3. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Bezirksjugendordnung die vom Bezirksjugendtag beschlossen wird, und der Zustimmung der Bezirkstagung bedarf.

4. Die Gliederung der DLRG Jugend hat dem § 4 dieser Satzung zu entsprechen

5. Die Jugend ist zur Abstimmung ihrer Maßnahmen mit dem Vorstand der DLRG-Gruppe verpflichtet. Der Haushaltsplan ist dem Vorstand vorzulegen.

Nach Abschluß des Geschäftsjahres ist sie gegenüber dem Vorstand zur Rechenschaftslegung verpflichtet.